

**Satzung
zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer**

Vom 04. November 2020

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 16 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 26. November 2014 hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 10.Okttober 2020 die folgende Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16. April 2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 12. April 2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer „OPK-aktuell“ 7. Jahrgang (Juni 2014) Ausgabe 1, Einleger „OPK-spezial“, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16.11.2018, veröffentlicht auf der Internetseite der OPK unter <https://opk-info.de/amtliche-bekanntmachungen/>, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst: „Fortbildungszertifikat“.
 - b. Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren“.
 - c. Die Angabe „§ 13 Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren“ entfällt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammermitglieder weisen auf Verlangen ihre Fortbildung gegenüber der Kammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Psychotherapeutenkammer nach.“
 - b. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.

(2) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Kammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 4 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren abgeschlossen wurden.

(3) Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von der Kammer bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Kammer anerkannt.“

5. § 11 Satz 3 wird folgt gefasst:

„Sind für die Bearbeitung von Anträgen zusätzliche Verwaltungsarbeiten notwendig, insbesondere aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen oder Einzelfallentscheidungen nach § 7 Absatz 6, wird eine Bearbeitungsgebühr fällig.“

6. § 12 wird ersatzlos gestrichen.

7. Der bisherige § 13 wird zu § 12.

8. In Anlage 1, Kategorien der Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung, D, wird die Angabe „höchstens 50 Punkte“ durch die Angabe „höchstens 100 Punkte“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leipzig, den 14. Oktober 2020

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Vorstehende Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16. April 2014 wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 32.5415.82/2

Dresden, den 20. Oktober 2020

Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vorstehende Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 16. April 2014 wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 04. November 2020

Dr. Gregor Peikert
Präsident